



Tennis Club Luzern Lido

# STATUTEN

		Art.
I.	Zweck	1 – 3
II.	Mitgliedschaft	4 – 13
III.	Organe des Clubs	14 – 33
IV.	Finanzen	34 – 36
V.	Statutenänderungen, Vereinsauflösung	37 – 38
VI.	Übergangsbestimmung	

# I. Zweck

*Art. 1* Der Tennis Club Luzern Lido ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

*Art. 2* Zweck

Der Tennisclub Luzern Lido ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports. Er ist Pächter der der Stadt Luzern gehörenden Tennis-Anlage Brüelmoos und organisiert für seine Mitglieder einen geordneten Sportbetrieb, ergänzt durch einen angemessenen gesellschaftlichen Rahmen.

Die Anlage steht gegen Entrichtung eines Platzgeldes auch Hotelgästen in Luzern zur Verfügung.

Der Vorstand ist ermächtigt, auch anderen Gästen Spielerlaubnis zu erteilen.

*Art. 3* Swiss Tennis

Der Club ist Mitglied von Swiss Tennis. Die Statuten und Reglemente von Swiss Tennis sind für den Club und dessen Mitglieder verbindlich.

Als Mitglied von Swiss Tennis untersteht der Club und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

# II. Mitgliedschaft

*Art. 4* Mitglieder

Der Club umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Aktiv in Ausbildung (Studenten, Lehrlinge in Ausbildung bis zum 26 Altersjahr)
- Passivmitglieder
- Temporäre Mitglieder

#### Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages enthoben und geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes.

#### Art. 6 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren in den Club aufgenommen werden, die das vom Swiss Tennis festgelegte Juniorenalte überschritten haben.

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, unter Angabe von zwei Referenzen, wenn möglich von Clubmitgliedern.

Der Vorstand kann ein Eintrittsgesuch mit Zweidrittelmehrheit definitiv genehmigen; andernfalls ist es definitiv abgelehnt, wobei keine Angabe von Gründen erforderlich ist.

Der Vorstand hat für die Zahl der Aktivmitglieder eine obere Grenze festzulegen, die den Spielmöglichkeiten auf den Plätzen angepasst ist. Ist diese Grenze erreicht, dann sind die Eintrittsgesuche in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf eine Warteliste zu setzen. Übertretende Junioren, Passivmitglieder und neu eintretende Familienangehörige von Aktivmitgliedern haben Priorität.

#### Art. 7 Aktivmitglieder in Ausbildung

Aktivmitglieder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben (Lehrlinge, Mittelschüler, Studenten gegen entsprechenden Studentennachweis), haben bis zur Erreichung des 26. Altersjahrs einen reduzierten Jahresbeitrag zu entrichten.

#### *Art. 8*      Juniorenmitglieder

Die Aufnahme von Juniorenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahmegesuche sind vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen.

Nach Ablauf des Juniorenalters (vollendetes 18. Lebensjahr) können die Junioren zu den Aktivmitgliedern übertreten, unter Beachtung des in Art. 6 festgelegten Aufnahmeverfahrens. Sofern das übertretende Mitglied vorher mindestens zwei Jahre Juniorenmitglied war, wird die Entrichtung des Eintrittsgeldes erlassen.

#### *Art. 9*      Passivmitglieder

Passivmitglieder werden auf deren Gesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Sie haben keine Spielberechtigung, können jedoch an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen und haben freien Zutritt zu Anlage und Clubhaus.

Bei besonderen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand über die ihnen zu gewährenden Vergünstigungen.

Passivmitglieder die zu den Aktiven übertreten wollen, unterliegen dem Aufnahmeverfahren gemäss Art. 6. Waren sie bereits früher Aktivmitglieder, so haben sie bei der Neuaufnahme kein Eintrittsgeld mehr zu entrichten.

#### *Art. 10*     Temporäre Mitglieder

Der Vorstand ist befugt, für eine begrenzte Spielzeit (im Maximum eine Saison) temporäre Mitglieder aufzunehmen. Die Höhe des Beitrages ist vom Vorstand von Fall zu Fall festzulegen.

#### *Art. 11*     Mitgliederpflichten

Mit ihrem Beitritt zum Club verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der Statuten, zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen und zur Befolgung der Reglemente für den Spielbetrieb und die Anlagenbenützung.

Ferner verpflichten sich die Mitglieder, das Ansehen und die Interessen des Clubs zu wahren und zu fördern und die sportliche Kameradschaft zu pflegen.

Von Aktivmitgliedern, die ihm Rahmen der schweizerischen Interclub-Meisterschaft Wettspiele austragen wollen, wird erwartet, dass sie mit dem Tennis Club Luzern Lido spielen, sofern eine Mannschaft von angemessener Spielstärke gebildet werden kann.

#### *Art. 12* Aus- und Übertritte

Austritte aus dem Club oder Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind dem Vorstand jeweils bis 31. Dezember des laufenden Jahres bekanntzugeben. Später eingereichte Aus- und Übertrittsgesuche können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden und entbinden nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das betreffende Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten, wenn triftige Gründe vorliegen.

#### *Art. 13* Suspension und Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllen oder Statuten und Reglemente in schwerwiegender Weise missachten oder den sportlichen Anstand in schwerer Weise verletzen oder die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können vom Vorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitgliedschaft mit einem Spiel- und Platzverbot für längstens sechs Monate belegt oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 14 Tagen Rekurs zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einreichen. In der Zwischenzeit bleibt es in seinen Mitgliedschaftsrechten suspendiert.

### III. Organe des Clubs

*Art. 14*      Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission (SPIKO)
- die Rechnungsrevisoren

*Art. 15*      Generalversammlung Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor der Eröffnung der Saison statt.

Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

*Art. 16*      Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Clubs.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder; Stellvertretung ist unzulässig. Alle übrigen Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.

*Art. 17*      Einladung zur Generalversammlung

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Post übergeben werden.

Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen.

Zusätzliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Auf Beschluss des Vorstands kann über solche Anträge gültig verhandelt werden.

*Art. 18* Kompetenz

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Clubs. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder vom Vorstand unterbreitet werden.

*Art. 19* Leitung und Abstimmung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder, bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst sie ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

*Art. 20* Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende statutari-schen Befugnisse:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, der Spielkommission und der Juniorenkommission.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets für das neue Rechnungsjahr.
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- d) Wahl des Vorstands, der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren.
- e) Festsetzung der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge.

f) Beschluss über bauliche Veränderungen der Tennis-Anlage, die nicht aus der laufenden Rechnung finanziert werden können.

g) Entscheide in Rekursen gemäss Art. 13.

h) Änderungen der Statuten gemäss Art. 37.

i) Fusion oder Auflösung des Clubs und Verwendung des Reinvermögens gemäss Art. 38.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

#### *Art. 21* Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Präsident

b) Vize-Präsident

c) Kassier

d) Sekretär

e) Spielkommissions-Präsident

f) 2 bis 5 Beisitzer.

#### *Art. 22* Wahl und Amtsdauer

Die Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Wählbar in den Vorstand sind nur Aktivmitglieder.

Im Vorstand sollen die Geschlechter möglichst ausgewogen vertreten sein (zu je mind. 20%).

#### *Art. 23* Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten.

#### *Art. 24* Ersatzwahlen

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es an der nächsten Generalversammlung zu ersetzen. Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

*Art. 25* Sitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedürfnis einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen in den Fällen gemäss Art. 6 und 13.

*Art. 26* Kompetenz

Der Vorstand ist leitendes und geschäftsführendes Organ des Clubs.

Er erledigt alle Geschäfte, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Clubmitglieder beizuziehen.

*Art. 27* Handlungsvollmacht

Sämtliche Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte einem seiner Mitglieder Einzelunterschrift erteilen.

*Art. 28* Spielkommission Zusammensetzung und Wahl

Die Spielkommission besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Präsidenten der Spielkommission entspricht jener eines Vorstandsmitgliedes; die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.

*Art. 29*

Aufgaben

Der Spielkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Spielbetriebes
- b) Organisation von Turnieren und Wettspielen
- c) Überwachung der Einhaltung der Reglemente über den Spielbetrieb sowie Kontrolle der Platzordnung.

Den Anordnungen der Spielkommission ist Folge zu leisten. Gegen ihre Verfügungen kann Rekurs an den Vorstand erhoben werden.

*Art. 30*

Reglemente

Die Spielkommission legt dem Vorstand vor Beginn der Spielsaison das Reglement für Spiel- und Platzordnung, das Reglement über die Benützung der Anlage durch Hotelgäste und allfällige andere Gäste sowie ein allgemeines Sportprogramm zur Genehmigung vor.

*Art. 31*

Rechnungsrevisoren, Wahl, Amtszeit

Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Aktivmitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Ein Revisor kann maximal für vier Amtsperioden hintereinander gewählt werden. Eine spätere Neuwahl ist für zwei weitere Amtsperioden möglich.

*Art. 32*

Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und Belege der Jahresrechnung, die Bilanzierung sowie die zweckmässige Anlage des Vermögens und erstatten schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung. Mindestens ein Revisor soll an der Generalversammlung teilnehmen.

*Art. 33* Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Eintrittsgeldern
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) Platzgeldern
- d) Vermietung von Garderobekästchen
- e) Swisslos- und J+S-Beiträgen
- f) freiwilligen Beiträgen
- g) andere Einnahmen

Die Eintrittsgelder und die Mitgliederbeiträge (Ausnahme: Art. 10) werden jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

## **IV. Finanzen**

*Art. 34* Rechnung

Die Buchhaltung des Clubs ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Ein allfälliger Jahresgewinn ist vorerst zur Schuldentilgung und, wenn der Club schuldenfrei ist, für den weiteren Ausbau der Anlage oder zur Äufnung des Clubvermögens zu verwenden.

*Art. 35* Clubvermögen

Ein allfälliges Clubvermögen darf nur für den weiteren Ausbau der Tennisanlage oder eine anderen, direkt mit der Förderung des Tennissports im Zusammenhang stehenden Zweck oder für eine Jubiläumsveranstaltung des Clubs eingesetzt werden.

Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## **V. Statutenänderungen, Fusion und Auflösung**

### *Art. 36* Statutenänderungen

Statutenänderungen sind von der Generalversammlung zu beschliessen und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### *Art. 37* Fusion und Auflösung

Beschlüsse über eine Fusion oder Auflösung des Clubs können nur von der Generalversammlung gefasst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Clubmitglieder.

Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so ist das Vermögen einem den Tennissport fördernden Zweck zu widmen.

## **VI. Übergangsbestimmung zu Art. 4**

### *Art. 38* Übergangsbestimmung zu Art. 4

Die Rechte der bis zur Generalversammlung 1993 ernannten Freimitglieder bleiben bestehen. Die betreffenden Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen jedoch alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 2026 angepasst und angenommen.

Für den Vorstand

Der Präsident

Urs Kamber

Geschäftsstellenleitung

Patricia Schmid Bärtschi